

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

- ¹ Unter dem Namen «WIR Businessnetwork Nordwestschweiz» besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- ² Sitz des Vereins ist am Domizil des Präsidenten/der Präsidentin.

Art. 2 Zweck

- ¹ Der Verein bezweckt die Vernetzung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), um auf der Basis und unter Verwendung des WIR-Systems der Parallelwährung einen Beitrag zur Förderung der wirtschaftlichen Interessen der mittelständischen Unternehmen in der Schweiz, insbesondere in der Region Nordwestschweiz, zu leisten.
- ² Der Verein übt zur Förderung und Erfüllung seines Zwecks folgende, nicht abschliessend aufgezählte Tätigkeiten aus:
 - a) Pflege und Ausbau des WIR-Systems;
 - b) Durchführung von Anlässen für die Mitglieder;
 - c) Förderung der Vernetzung der KMU durch gegenseitigen Austausch;
 - d) der Verein kann sich mit anderen Business-Netzwerken, Gewerbeverbänden und Organisationen vernetzen und diese unterstützen;
 - e) der Verein kann mit Supportern oder Partnern Vereinbarungen zur Zusammenarbeit abschliessen.

II. Mitgliedschaft und Mitgliederbeiträge

Art. 3 Mitglieder

- ¹ Mitglieder des Vereins können juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelfirmen sein.
- ² Auf Wunsch können Mitglieder, die ihre Firma aufgeben, während fünf Jahren nach Geschäftsaufgabe als natürliche Personen Mitglied sein. Danach wechseln sie automatisch in den Status als Passivmitglied ohne Stimmrecht.
- ³ Das Gesuch um Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet. Der Vorstand kann Aufnahme gesuche ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- ⁴ Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) auf eigenen Wunsch durch eine formfreie Austrittserklärung an den Vorstand;
 - b) durch Liquidation, Konkurs der Firma oder den Tod des Inhabers einer Einzelfirma;
 - c) durch Ausschlussentscheid des Vorstandes mit sofortiger Wirkung, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder dem Ansehen und den Interessen des Vereins schadet.
- ⁵ Gegen einen solchen Entscheid kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen Einsprache an die nächste Vereinsversammlung erheben.

Art. 4 Mitgliederbeitrag

- ¹ Die Vereinsversammlung legt die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge fest. Es kann ein Gebührenreglement für unterschiedliche Beiträge beschlossen werden. Der Mitgliederbeitrag ist jeweils innert 30 Tagen seit schriftlicher Rechnungsstellung für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig.
- ² Der Austritt aus dem Verein muss mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen jeweils auf das Ende eines Vereinsjahres per 31.12. erklärt werden. Die Mitgliederbeiträge für das laufende Vereinsjahr sind zu bezahlen.
- ³ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Es besteht keine persönliche Haftung und auch keine Nachschusspflicht der Mitglieder. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- ⁴ Bereits entrichtete Mitgliederbeiträge werden im Falle eines Austrittes oder Ausschlusses nicht zurückerstattet.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 6 Vereinsjahr

- ¹ Die Rechnung des Vereins wird jährlich abgeschlossen.
- ² Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

III. Vereinsversammlung**Art. 7 Ordentliche und ausserordentliche Vereinsversammlung**

- ¹ Der Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- ² Die ordentliche Vereinsversammlung wird mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand kann jederzeit weitere Vereinsversammlungen einberufen.
- ³ Die Einberufung zur Vereinsversammlung muss den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Durchführung und unter Nennung sämtlicher traktandierter Geschäfte versandt und auf der Webseite des Vereins kommuniziert werden.
- ⁴ Es kann nur über Geschäfte abgestimmt werden, die ordentlich traktandiert und allen Mitgliedern bekanntgemacht worden sind.
- ⁵ Anträge von Mitgliedern zur Traktandierung von Geschäften sind dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen. Sachanträge zu traktandierten Geschäften können in der Vereinsversammlung im Rahmen des jeweiligen Geschäftes gestellt werden und müssen möglich sein sowie der schweizerischen Rechtsordnung entsprechen.
- ⁶ Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit unter Einhaltung der 20-tägigen Einladungsfrist einberufen werden:
 - a) durch einen Mehrheitsbeschluss des Vorstands;
 - b) auf schriftliches Gesuch eines Fünftels der Aktivmitglieder unter Mitteilung der zu traktandierenden Geschäfte an den Vorstand.

Art. 8 Durchführung der Vereinsversammlung

- ¹ Die Vereinsversammlung wird durch den Präsidenten/die Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung durch ein Mitglied des Vorstands geleitet.
- ² Die Vereinsversammlung wählt zu Beginn Stimmenzähler, die auch das Wahlbüro bilden.
- ³ Der Vorstand bestellt die Protokollierung. Es ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 9 Aufgaben der Vereinsversammlung

- ¹ Der Vereinsversammlung stehen neben der ihr durch das Gesetz unentziehbaren Kompetenzen die folgenden Aufgaben zu:
 - a) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Präsidenten die sowie Décharge-Erteilung an den Vorstand;
 - b) Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge;
 - c) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin;
 - d) Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder;
 - e) Wahl der Revisionsstelle;
 - f) Abberufung von Organmitgliedern;
 - g) Genehmigung des Spesen- und Entschädigungsreglement des Vorstands;
 - h) Statutenänderungen;
 - i) Aufnahme in oder Austritte aus Verbänden und Vereinen;
 - j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder von Mitgliedern;
 - k) Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses.
- ² Statutenänderungen treten am Tage nach deren Beschlussfassung in Kraft.

Art. 10 Beschlussfassung

- ¹ Sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, gelten Anträge als angenommen, wenn sie mehr zustimmende als ablehnende Stimmen erhalten. Bei sämtlichen Abstimmungen und Wahlen werden die Enthaltung zur Ermittlung des jeweiligen Mehrs nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Verzichtet er auf seinen Stichentscheid, gilt ein Antrag als abgelehnt.

Art. 11 Wahlen

- ¹ Zuerst wird der Präsident/die Präsidentin gewählt und anschliessend die weiteren Mitglieder des Vorstands. Eine stille Wahl des Präsidenten/der Präsidentin ist zulässig.
- ² Stehen für den Vorstand mehr freie Sitze zur Wahl als vorgesehen oder wurde ein Antrag auf schriftliche Wahl angenommen, ist die Wahl schriftlich und für sämtliche zu besetzenden Sitze in einer Wahl durchzuführen. Stehen gleich viele kandidierende Personen wie zu besetzende Sitze zur Wahl, so gelten diese Personen als in stiller Wahl in den Vorstände gewählt.
- ³ Die Wahlzettel müssen mindestens so viele leere Linien aufweisen, wie Sitze zu besetzen sind. Gewählt sind in der Reihenfolge der Anzahl Stimmen diejenigen, die genügend Stimmen auf sich vereinigen und nicht als überzählig ausscheiden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Wahlbüro per Los.

IV. Vorstand**Art. 12 Zusammensetzung und Amtsdauer**

- ¹ Als Vorstandsmitglied sind nur integre natürliche Personen wählbar. Sie müssen selbst Mitglied sein oder im Handelsregister eingetragene Vertreter/Vertreterin einer Mitgliedsfirma.
- ² Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Ein Co-Präsidium ist möglich.
- ³ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und endet mit der Vereinsversammlung am Ende der Amtsdauer, ersatzweise mit der Abwahl oder dem Rücktritt des Mitglieds. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
- ⁴ Bei Vakanz eines Vorstandssitzes während des Geschäftsjahrs ist der Vorstand berechtigt, sich selbst zu ergänzen. Die Ergänzungswahl muss von der ersten darauffolgenden Vereinsversammlung bestätigt werden.
- ⁵ Der Vorstand kann zur Erfüllung von komplexen Aufgaben Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden und Sachverständige beiziehen. Er fasst die für deren Tätigkeiten notwendigen Richtlinien und kann dafür eine angemessene Entschädigung definieren.
- ⁶ Die Entschädigung des Vorstands erfolgt nach separatem Reglement.

Art. 13 Aufgaben des Vorstands

- ¹ Der Vorstand ist für sämtliche Belange des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Vereinsversammlung und/oder der Revisionsstelle fallen.
- ² In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:
 - a) Tätigkeit in Bezug auf die Förderung und Erfüllung des Vereinszwecks;
 - b) strategische und operative Führung des Vereins;
 - c) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
 - d) Erstattung des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Vereinsversammlung;
 - e) Erstellen des Budgets;
 - f) Erlass von Reglementen zur Führung des Vereins;
 - g) Anstellung von Personal für ein Sekretariat oder eine Geschäftsstelle;
 - h) Vertretung des Vereins nach aussen;
 - i) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - j) Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
 - k) Initiierung von Foren und Anlässen.

Art. 14 Beschlussfassung

- ¹ Für die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen gelten die Bestimmungen für die Vereinsversammlung hiervor sinngemäss.
- ² Schriftliche oder elektronische Zirkularbeschlüsse des Vorstands sind zulässig, wenn dem Antrag eines Vorstandsmitglieds innert angemessener Frist (in der Regel zwei Werktage) die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt und kein Vorstandsmitglied die Beschlussfassung an einer Sitzung verlangt.
- ³ Der Vorstand bestimmt die für den Verein zeichnungsberechtigten Personen, welche kollektiv zu zweien zeichnen.
- ⁴ Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
- ⁵ Der Rücktritt aus dem Vorstand ist dem Präsidenten 30 Tage vor dem Vollzug des Austrittes anzuzeigen. Wer aus dem Verein austritt, ausgeschlossen wird oder die Voraussetzungen für die Wählbarkeit verliert, scheidet gleichzeitig auch als Präsident/Präsidentin oder Vorstandsmitglied aus.

V. Revisionsstelle**Art. 15 Aufgaben der Revisionsstelle**

- ¹ Die Revisionsstelle überprüft die Bilanz, Erfolgsrechnung und die Vereinbarkeit der Geschäftsführung des Vorstandes mit den Statuten. Darüber erstattet sie der Vereinsversammlung Bericht.
- ² Die Revisionsstelle besteht entweder aus
 - a) einer juristischen Person oder
 - b) einer von der Vereinsversammlung festgelegten Anzahl natürlicher Personen, mindestens jedoch zwei Personen.

Art. 16 Wahl der Revisionsstelle

- ¹ Die Revisionsstelle wird jährlich von der Vereinsversammlung gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- ² Die Vereinsversammlung kann einstimmig auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, sofern er nicht zu einer Revision verpflichtet ist.
- ³ Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen nicht dem Vorstand angehören oder mit Mitgliedern des Vorstandes verwandt oder verschwägert sein. Sie müssen nicht zwingend Mitglied des Vereins sein.
- ⁴ Der Rücktritt der Revisionsstelle ist dem Vorstand rechtzeitig zuhanden der Vereinsversammlung anzuzeigen. Der Austritt aus dem Verein gilt nicht zwingend als Rücktritt von der Revisionsstelle.
- ⁵ Ist der Vorstand nicht mehr beschluss- oder handlungsfähig oder nicht mehr statutengemäss zusammengesetzt, beruft die Revisionsstelle eine Vereinsversammlung zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes der Geschäftsfähigkeit ein.

VI. Statutenänderung und/oder Auflösung des Vereins**Art. 17 Statutenänderungen**

- ¹ Die Statuten können durch die Vereinsversammlung geändert werden. Eine Statutenänderung kommt zustande, wenn sie ordnungsgemäss traktandiert wurde und ihr mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Art. 18 Auflösung und Liquidation

- ¹ Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung gefasst werden. Der Beschluss kommt zustande, wenn er ordnungsgemäss traktandiert wurde und mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Auflösung zustimmen.
- ² Wird die Auflösung beschlossen, führt der Vorstand die Liquidation durch. Die Vereinsversammlung kann stattdessen besondere Liquidatorinnen und Liquidatoren wählen. Die Liquidatorinnen und Liquidatoren führen dann die Liquidation anstelle des Vorstands durch. Die Kompetenzen der Vereinsversammlung bleiben auch während der Liquidation bestehen.

- ³ Das nach Bezahlung aller Schulden und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen und seitens der Revisionsstelle geprüfte verbleibende Reinvermögen wird nach Köpfen auf die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses bestehenden Mitglieder verteilt. Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft gekündigt haben und deren entsprechende Kündigungsfrist gemäss Art. 4 Abs. 2 hiervor noch nicht abgelaufen ist, haben keinen Anspruch auf einen Anteil des verbleibenden Reinvermögens.
- ⁴ Die Verteilung erfolgt frühestens 3 Monate nach der Feststellung des verbleibenden Reinvermögens gemäss Abs. 3 hiervor.
- ⁵ Ergeben sich durch die Verteilung des Reinvermögens gemäss Abs. 3 hiervor bei den Mitgliedern irgendwelche steuer- oder abgaberechtlichen Folgen bzw. Zahlungsverpflichtungen, so sind diese von den Mitgliedern zu tragen.
- ⁶ Die Vereinsversammlung kann auf Antrag des Vorstandes mit einer 2/3-Mehrheit auch eine anderweitige Verwendung des verbleibenden Reinvermögens als jene gemäss Abs. 3 hiervor beschliessen.
- ⁷ Fusioniert der Verein mit einem anderen Verein oder einer juristischen Person, so bestimmt die Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstands die näheren Modalitäten im Rahmen des Fusions- oder Vereinsrechts.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Statuten treten am Tag nach der Annahme durch die Vereinsversammlung vom 26. März 2025 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 21.06.2022 sowie alle früheren Versionen.

Präsident
Ralph Götschi

Leiter Geschäftsstelle
Jürg Bühler